

STATUTEN

der

**APG SGA SA
(APG SGA AG)**

I. TITEL: FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Artikel 1

Unter der Firma

**APG SGA SA
(APG SGA AG)**

besteht eine Aktiengesellschaft, die den vorliegenden Statuten und dem XXVI. Titel des Schweizerischen Obligationenrechts untersteht.

Artikel 2

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Genf.

Artikel 3

Der Zweck der Gesellschaft ist:

Der Erwerb, die Veräusserung, die Verwaltung und Führung, in der Schweiz und im Ausland, von Beteiligungen aller Art im Bereich der Werbung, in beliebiger Form und an jedem beliebigen Ort.

Die Gesellschaft kann ganz allgemein sämtliche Handlungen und Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck im Zusammenhang stehen.

Artikel 4

Die Gesellschaft kann, soweit sie es als zweckdienlich erachtet, in der Schweiz und im Ausland Zweigniederlassungen oder Agenturen errichten.

Artikel 5

Die Gesellschaft besteht auf unbegrenzte Dauer.

II. TITEL: AKTIENKAPITAL UND AKTIEN

Artikel 6

Das Aktienkapital ist auf eine Summe von sieben Millionen achthunderttausend Franken (Fr. 7'800'000), vollständig liberiert, festgelegt.

Es ist in drei Millionen (3'000'000) Namenaktien mit einem Nennwert von je zwei Franken sechzig Rappen (Fr. 2,60) aufgeteilt.

Artikel 7

Die Namenaktien der Gesellschaft werden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen dieses Artikels 7 als einfache Wertrechte ausgegeben und als Bucheffekten geführt.

Die Aktionäre haben keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder einfache Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

Die Aktionäre können, sofern sie im Aktienbuch eingetragen sind, von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über ihre Namenaktien verlangen.

Verfügungen über Bucheffekten, einschliesslich der Bestellung von Sicherheiten, unterstehen dem Bundesgesetz über Bucheffekten (BEG). Die Beschränkungen der Übertragbarkeit von Namenaktien bleiben vorbehalten. Werden nicht verkündete Aktien durch Abtretung übertragen, bedarf diese zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

Artikel 8

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen, Adresse und Nationalität eingetragen werden. Die Eigentümer und Nutzniesser können ihr Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch schriftlich oder auf elektronischem Weg stellen. Das schriftliche Eintragungsgesuch und die eventuelle, widerrufbare Abtretungsvollmacht sind vom Antragsteller oder seinem gesetzlichen Vertreter handschriftlich zu unterzeichnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist. Der Übergang von Aktien bedarf in jedem Falle der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Die Gesellschaft kann einen Erwerber aus folgenden Gründen ablehnen:

1. sofern ein Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und für eigene Rechnung erworben hat und halten wird, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt;
2. sofern die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, den von der Bundesgesetzgebung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland geforderten

Nachweis zu erbringen.

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und allfälligen Ausnahmen bei der Anwendung dieses Artikels.

Der Verwaltungsrat kann aufgrund falscher Angaben erwirkte Eintragungen von Namenaktien, rückwirkend auf das Eintragungsdatum, ungültig erklären. Der Betroffene ist zuvor anzuhören und anschliessend sofort zu informieren. Artikel 685d, Absatz 3 OR bleibt vorbehalten.

Die Aktien sind unteilbar, und die Gesellschaft anerkennt nur einen einzigen Vertreter für jede Aktie. Ab Versand der Einladungen zu einer Generalversammlung bis zum der Generalversammlung nachfolgenden Tag werden keine Eintragungen ins Aktienbuch vorgenommen.

Artikel 9

Das Eigentum an einer Aktie und dessen Eintragung im Aktienbuch bedingen die Anerkennung der aktuell gültigen Statuten der Gesellschaft und der von ihr rechtsgültig gefassten Beschlüsse.

Artikel 10

Die Aktien verleihen ihren Inhabern Anspruch auf:

1. einen Anteil am ausgeschütteten Bilanzgewinn (Artikel 37);
2. einen Anteil am Liquidationserlös bei Auflösung der Gesellschaft (Artikel 41);
3. ein Bezugsrecht (Artikel 11).

Die Aktien verleihen ihren Inhabern ferner alle Rechte, die sich aus dem Gesetz und den vorliegenden Statuten ergeben.

Artikel 11

Bei der Ausgabe von Aktien sind die Aktionäre berechtigt, im Verhältnis zur Gesamtzahl ihrer bisherigen Beteiligungsrechte neue Beteiligungsrechte zu beziehen, unter Vorbehalt der gesetzlich zulässigen Ausnahmen.

Artikel 11a

Die Pflicht zur Unterbreitung eines öffentlichen Kaufangebots gemäss Artikel 135 des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten und Derivatehandel (FinfraG) entsteht für die Aktiengesellschaft für die Neue Zürcher Zeitung und die von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften (zusammen die NZZ) – allein oder gemeinsam handelnd – erst, wenn der Grenzwert von 49% der Stimmrechte überschritten wird (Opting-up im Sinne von Art. 135 Abs. 1 Satz 2 FinfraG), sofern die NZZ den Grenzwert von 33⅓% der Stimmrechte gemäss Art. 135 Abs. 1 Satz 1 FinfraG durch den Vollzug der Aktienkäufe, die im Dezember 2025 öffentlich angekündigt wurden, überschreitet. Das Opting-up fällt dahin, sofern die NZZ nach der Überschreitung des Grenzwerts von 33⅓% der Stimmrechte diesen Grenzwert durch eine Veräusserung von Aktien der Gesellschaft wieder unterschreitet.

III. TITEL: ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Artikel 12

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung
- B. der Verwaltungsrat
- C. die Revisionsstelle

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 13

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Beschlüsse der Generalversammlung, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, können durch den Verwaltungsrat oder durch jeden Aktionär gemäss den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts angefochten werden.

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, des unabhängigen Stimmrechtsvertreters und der Revisionsstelle;
3. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen, vorbehältlich Artikel 37;
4. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
5. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
6. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
7. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
8. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Unternehmensleitung;
9. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Artikel 14

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die ordentliche wie für die ausserordentliche Generalversammlung.

Artikel 15

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihensgläubiger zu.

Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens fünf Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich eine Einberufung verlangen. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im Begehren enthalten sein.

Aktionäre, die zusammen mindestens 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme von Anträgen zu traktandierten Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung verlangen.

Die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und das Stellen von Anträgen sind mindestens fünfzig Tage vor dem geplanten Datum der Versammlung beim Verwaltungsrat schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge anzubegleichen und haben den Nachweis des Besitzes der erforderlichen Anzahl Aktien zu enthalten. Mit der Traktandierung oder den Anträgen können die Aktionäre eine kurze Begründung einreichen. Diese muss in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

Artikel 16

Der Verwaltungsrat teilt den Aktionären die Einberufung der Generalversammlung mindestens zwanzig Tage vor dem Datum, an dem die Generalversammlung stattfinden soll, durch Schreiben an alle im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre an die von ihnen zuletzt bekanntgegebene Adresse oder per E-Mail mit, ausgenommen Aktionäre ohne Stimmrecht.

In der Einberufung sind bekanntzugeben:

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrats und eine kurze Begründung dieser Anträge;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

In der Einladung zu ordentlichen Generalversammlungen sind die Aktionäre darauf hinzuweisen, dass die Gewinn- und Verlustrechnung und die Bilanz sowie der Bericht der Revisionsstelle, der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und allfällige Vorschläge zur Verwendung des Bilanzgewinns mindestens zwanzig Tage vor dem Termin der Generalversammlung den Aktionären zugänglich gemacht wurden. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

Der Verwaltungsrat darf die Verhandlungsgegenstände in der Einberufung summarisch darstellen, sofern er den Aktionären weiterführende Informationen auf anderem Weg zugänglich macht.

Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht ordnungsgemäss aufgeführt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung oder auf Wahl einer Revisionsstelle infolge eines Begehrens eines Aktionärs. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Universalversammlung.

In der Generalversammlung kann jeder Aktionär Anträge im Rahmen der Verhandlungsgegenstände stellen.

Die Generalversammlung findet an dem vom Verwaltungsrat bestimmten Tagungsort statt, es sei denn, der Verwaltungsrat beschliesst in Ausnahmefällen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen (virtuelle Generalversammlung).

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass eine Generalversammlung, die nicht virtuell abgehalten wird, an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird. In diesem Fall müssen die Voten der Teilnehmer unmittelbar in audiovisueller oder in hybrider Form an sämtliche Tagungsorte übertragen werden.

In der Einberufung zu jeder Generalversammlung wird angegeben, wie sich die Aktionäre durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen können. Durch die Festlegung des Tagungsortes darf für keinen Aktionär die Ausübung seiner Rechte im Zusammenhang mit der Generalversammlung in unsachlicher Weise erschwert werden.

Artikel 17

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung geltenden Vorschriften abhalten. In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien daran teilnehmen.

Artikel 18

Der Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder eine andere Person vertreten lassen, indem er dieser eine schriftliche Vollmacht erteilt. In diesem Fall ist die mit Weisungen versehene Vertretungsvollmacht nur für eine bestimmte Generalversammlung gültig und kann nicht Gegenstand eines Vertrages sein. Ferner kann der Aktionär dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch elektronische Vollmachten und Weisungen erteilen.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Dessen Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat bestimmt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen und kann Vorschriften darüber erlassen.

Die Vertreter von Aktionären haben der Gesellschaft die Anzahl der Aktien und die Namen der von ihnen vertretenen Aktionäre rechtzeitig bekanntzugeben.

Artikel 19

Jede im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme.

Artikel 20

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien gültig konstituiert.

Artikel 21

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. für die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. für die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;
3. für die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
4. für die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
5. für die Einführung eines bedingten Kapitals oder die Einführung eines Kapitalbands;
6. für die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;
7. für die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
8. für die Einführung von Stimmrechtsaktien;
9. für den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;
10. für die Einführung des Stichentscheids des Vorsitzenden der Generalversammlung;
11. für die Einführung einer Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;
12. Für die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
13. für die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
14. für die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;
15. für die Auflösung der Gesellschaft.

Die Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht eine schriftliche Abstimmung vom Vorsitzenden angeordnet oder von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens ein Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt wird. Die Abstimmung bzw. Wahl kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden. Der Vorsitzende kann eine offene Abstimmung oder Wahl jederzeit durch eine schriftliche oder elektronische Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene offene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

Bei Wahlen wird, wenn es der Vorsitzende für notwendig erachtet, in jedem Fall aber für den Präsidenten des Verwaltungsrates, die Verwaltungsratsmitglieder sowie die Mitglieder des Vergütungsausschusses, über jeden Kandidaten einzeln abgestimmt.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid.

Artikel 22

Die Generalversammlung steht unter dem Vorsitz des Präsidenten des Verwaltungsrates oder, ersatzweise, eines anderen Mitglieds des Verwaltungsrates.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer sowie zwei Stimmenzähler aus den Reihen der Aktionäre oder ihrer Vertreter.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat trifft die für die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Er sorgt für die Führung des Protokolls. Dieses hält fest:

1. das Datum, den Beginn und das Ende sowie die Art und den Ort der Generalversammlung;
2. die Anzahl, die Art, den Nennwert und die Kategorie der vertretenen Aktien, unter Angabe der Aktien, die vom unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder von anderen Personen gemäss Artikel 18 vertreten werden;
3. die Beschlüsse und die Wahlergebnisse;
4. die in der Generalversammlung gestellten Begehren um Auskunft und die darauf erteilten Antworten;
5. die von den Aktionären zu Protokoll gegebenen Erklärungen; und
6. relevante technische Probleme, die bei der Durchführung der Generalversammlung auftreten.

Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden der Generalversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen.

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe der genauen Stimmenverhältnisse innerhalb von 15 Tagen nach der Generalversammlung auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

B. DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 24

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen Verwaltungsrat, der aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern besteht. Diese werden durch die Generalversammlung gewählt.

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates sind unbeschränkt wieder wählbar. Sie werden je einzeln jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Bei Freiwerden eines Verwaltungsratssitzes zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen wird eine Neuwahl erst bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung vorgenommen, auch wenn dadurch die Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates unter die oben genannte Mindestzahl gefallen ist. Ist jedoch das Amt des Präsidenten des Verwaltungsrates vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung einen neuen Präsidenten.

Artikel 25

Der Verwaltungsrat konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahlen des Präsidenten des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Vergütungsausschusses, selber und bezeichnet einen Vizepräsidenten und einen Protokollführer. Letzterer muss dem Verwaltungsrat nicht unbedingt angehören.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das alle teilnehmenden Mitglieder aufführt und vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet wird.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können auch auf dem Zirkularweg auf Papier oder in elektronischer Form gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Die Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates aufzunehmen, sofern nicht die elektronische Form gewählt wurde. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich; vorbehalten bleiben anderslautende, schriftliche Festlegungen des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel.

Artikel 26

Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens viermal im Jahr.

Er ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder persönlich, über Telefon- oder Videokonferenz oder mittels anderer elektronischer Mittel teilnimmt. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die Durchführung einer Kapitalerhöhung oder einer Kapitalherabsetzung festzustellen und die anschliessend vorzunehmenden Statutenänderungen zu beschliessen ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit steht dem Präsident kein Stichentscheid zu.

Artikel 27

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

Der Verwaltungsrat führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten

Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;

5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
9. Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
10. Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder teilweise einem oder mehreren seiner Mitglieder oder an andere natürliche Personen übertragen.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Der Verwaltungsrat orientiert Aktionäre und Gesellschaftsgläubiger, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, auf Anfrage hin schriftlich oder elektronisch über die Organisation der Geschäftsführung.

Artikel 28

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden je einzeln jährlich durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden des Vergütungsausschusses durch den Verwaltungsrat, konstituiert sich der Vergütungsausschuss selbst.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

Der Vergütungsausschuss hat folgende grundsätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Vorbereitung und periodische Überarbeitung der Vergütungspolitik und –prinzipien der APG SGA Gruppe und der Leistungskriterien im Bereich der Vergütung und periodische Überprüfung der Umsetzung derselben sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat;
2. Vorbereitung aller relevanten Entscheide des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Unternehmensleitung sowie diesbezügliche Antragstellung und Abgabe von Empfehlungen an den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, insbesondere im Bereich der Nomination von Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Unternehmensleitung. Er regelt die Organisation, Arbeitsweise und Berichterstattung des Vergütungsausschusses in einem Reglement.

Artikel 29

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Personen, die befugt sind, die Gesellschaft nach aussen zu vertreten sowie Dritten gegenüber in deren Namen Verpflichtungen einzugehen und verleiht ihnen die Einzel- oder Kollektivunterschrift oder Prokura.

Artikel 30

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf ausserhalb der APG SGA Gruppe bis zu fünfzehn Mandate ausüben, wovon nicht mehr als fünf Mandate in börsenkotierten Unternehmen.

Ein Mitglied der Unternehmensleitung darf ausserhalb der APG SGA Gruppe bis zu sechs Mandate ausüben, wovon nicht mehr als ein Mandat in einem börsenkotierten Unternehmen.

Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Unternehmensleitung in Rechtseinheiten, welche durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren, zählen nicht als Mandate ausserhalb der APG SGA Gruppe.

Mandate eines Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Unternehmensleitung der Gesellschaft in verbundenen Rechtseinheiten ausserhalb der APG SGA Gruppe zählen jeweils zusammen als ein Mandat ausserhalb der APG SGA Gruppe.

Kurzfristige Überschreitungen sind zulässig bis zu einem Maximum von einem Drittel der jeweiligen oben erwähnten Kategorien der zulässigen Mandate.

Die Annahme von Mandaten von Mitgliedern der Unternehmensleitung in Rechtseinheiten ausserhalb der APG SGA Gruppe ist vom Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, vom Vergütungsausschuss vorgängig zu genehmigen.

"Mandate" im Sinn dieses Artikel 30 sind Tätigkeiten in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck.

Artikel 31

Die Dauer und Beendigung von Verträgen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates richten sich nach deren Amtsdauer und dem Gesetz. Befristete Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Unternehmensleitung dürfen eine Vertragsdauer von höchstens einem Jahr aufweisen, unbefristete Verträge eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Artikel 32

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung können den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Unternehmensleitung variable Vergütungen ausbezahlt werden, welche kurzfristige und langfristige Vergütungselemente enthalten und von der Erreichung von einem oder mehreren Leistungskriterien abhängig gemacht werden können. Leistungskriterien können persönliche Ziele, Ziele in Bezug auf die Gesellschaft oder die APG SGA Gruppe, den Markt, andere Gesellschaften oder vergleichbare Benchmarks unter Berücksichtigung der Funktion und Verantwortlichkeitsstufe des betreffenden Mitglieds des Verwaltungsrates oder der Unternehmensleitung sein. Der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen

delegiert, der Vergütungsausschuss, bestimmt die anwendbaren Leistungskriterien, deren relative Gewichtung und Erreichung.

Die Vergütung kann in Geld oder in anderer Form erfolgen. Erfolgt die Vergütung in Form von Aktien, Optionsrechten oder ähnlichen Instrumenten, bestimmt der Verwaltungsrat bzw., wenn an diesen delegiert, der Vergütungsausschuss, die Bedingungen und Voraussetzungen in einem oder mehreren Plänen oder Reglementen. In diesen Plänen oder Reglementen sind insbesondere der Zeitpunkt der Zuteilung, die faire Bewertung, die anwendbaren Halte-, Vesting- und Ausübungsfristen (einschliesslich deren Beschleunigung, Verkürzung oder Aufhebung im Fall von vordefinierten Ereignissen wie einen Kontrollwechsel oder die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses), die maximal zu gewährende Anzahl Aktien oder Optionsrechte, allfällige Rückforderungsmechanismen sowie ein allfälliger Abschlag bei der Zuteilung von Aktien oder Optionen zu regeln.

Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Unternehmensleitung können durch die Gesellschaft oder durch von dieser kontrollierte Gesellschaften bezahlt werden, sofern sie auf Stufe der Gesellschaft konsolidiert und in die Abstimmung durch die Generalversammlung über die Vergütungen miteinbezogen werden.

Die variable Vergütung eines Mitgliedes der Unternehmensleitung darf das Doppelte der fixen Vergütung je Vergütungsperiode nicht übersteigen.

Artikel 33

Die Generalversammlung stimmt wie folgt über die Vergütungen ab:

1. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für die Vergütungen des Verwaltungsrates einen maximalen Gesamtbetrag für den Zeitraum vom Abschluss der aktuellen bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen;
2. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für die fixen Vergütungen der Unternehmensleitung einen maximalen Gesamtbetrag für den Zeitraum des kommenden Geschäftsjahres zu genehmigen;
3. Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung jährlich, für die variablen Vergütungen der Unternehmensleitung einen maximalen Gesamtbetrag für den Zeitraum des der aktuellen ordentlichen Generalversammlung vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahres zu genehmigen.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge stellen, die sich auf unterschiedliche Zeiträume und/oder auf alle oder nur auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Unternehmensleitung beziehen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages für die Unternehmensleitung und/oder den Verwaltungsrat, so kann der Verwaltungsrat diesbezüglich einen neuen Antrag an derselben Generalversammlung stellen oder eine neue Generalversammlung einberufen.

Artikel 34

Es besteht ein Zusatzbetrag, der für die Vergütungen von neuen Mitgliedern der Unternehmensleitung verwendet werden kann, welche nach der Genehmigung des betreffenden maximalen Gesamtbetrags ernannt werden. Der Zusatzbetrag kann auch für die Bezahlung von Abgeltungen von Nachteilen verwendet werden, welche das neue Mitglied der Unternehmensleitung als Folge seines Stellenwechsels erleidet (Antrittsprämien).

Der Zusatzbetrag darf nur verwendet werden, wenn der von der Generalversammlung beschlossene Gesamtbetrag der Vergütungen der Unternehmensleitung bis zur nächsten Generalversammlung für die Vergütungen der neuen Mitglieder nicht ausreicht.

Der Zusatzbetrag beläuft sich je Vergütungsperiode und je neues Mitglied auf 25 % des jeweils letzten von der Generalversammlung genehmigten maximalen Gesamtbetrags der fixen Vergütungen der Unternehmensleitung.

C. DIE REVISIONSSTELLE

Artikel 35

Die Generalversammlung wählt jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen im Sinne des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG) als Revisionsstelle. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Revisionsstelle obliegen die ihr vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. TITEL: JAHRESRECHNUNG, INVENTAR, RESERVEFONDS, DIVIDENDEN, GEWINNVERTEILUNG

Artikel 36

Das Geschäftsjahr wird durch den Verwaltungsrat festgelegt.

Die Rechnungslegung erfolgt nach Massgabe der anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie des anwendbaren Standards zur Rechnungslegung.

Artikel 37

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Neben den gesetzlichen Reserven können weitere Reserven geschaffen werden.

Artikel 38

Die Generalversammlung bestimmt den Zeitpunkt der Ausschüttung einer Dividende oder einer Zwischendividende.

Sämtliche Dividenden, die innert fünf Jahren seit ihrer Fälligkeit nicht bezogen wurden, verjähren und sind zugunsten der Gesellschaft der Gewinnreserve zuzuweisen.

V. TITEL: BEKANNTMACHUNGEN, AUFLÖSUNG, LIQUIDATION

Artikel 39

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Sämtliche Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich oder elektronisch an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre oder wie Bekanntmachungen zuhanden Dritter mittels

Veröffentlichung im obengenannten Publikationsorgan.

Artikel 40

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation durch den Verwaltungsrat besorgt, sofern die Generalversammlung, welche die Auslösung beschliesst, nicht andere Liquidatoren beauftragt.

Die Befugnisse der Organe der Gesellschaft sind während der Liquidation auf jene Handlungen beschränkt, die zu diesem Zweck notwendig sind und ihrer Natur nach nicht in den Tätigkeitsbereich der Liquidatoren fallen.

Die Liquidatoren haben sich an die geltenden gesetzlichen Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts zu halten.

Wenigstens einer der Liquidatoren muss in der Schweiz wohnhaft und zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sein.

Artikel 41

Nach Tilgung der Schulden und Rückerstattung des Aktienkapitals werden der verbleibende Überschuss aus dem Liquidationsergebnis und die noch vorhandenen Reserven nach Massgabe der sich in ihrem Eigentum befindlichen Beteiligungsrechte an die Aktionäre verteilt.

* * *

Deutsche Übersetzung der durch die Generalversammlung vom 25. April 2024 genehmigten, allein verbindlichen französischen Fassung, ergänzt an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. Januar 2026 um Artikel 11a.